



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Zwangsverheiratung – Situation in Bayern

Landesspezifische
Datenauswertung der Studie

„Zwangsverheiratung in Deutschland –
Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“

Zwangsverheiratung – Situation in Bayern

**Landesspezifische
Datenauswertung der Studie**

„Zwangsverheiratung in Deutschland –
Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“

im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Stand: 07.05.2012

Katrin Triebel, Lawaetz-Stiftung

Johann Daniel Lawaetz-Stiftung
Arbeitsbereich Beratung / Evaluation / Wissenstransfer
Hamburg

Inhalt

1.	HINTERGRUND DER UNTERSUCHUNG	6
2.	GRUNDLAGEN DER UNTERSUCHUNG	9
2.1	Definition von Zwangsverheiratung	9
2.2	Zeitpunkt der Eheschließung	10
2.3	Anlage und Methodik der Bundesstudie	11
2.4	Anlage und Methodik der Untersuchung Bayern	12
3.	ERGEBNISSE FÜR DEN FREISTAAT BAYERN	13
3.1	Zwangsverheiratung als Thema in bayerischen Beratungseinrichtungen	13
3.2	Anzahl der von Zwangsverheiratung Betroffenen bzw. Bedrohten	16
3.3	Bedrohte bzw. Betroffene nach soziodemografischen Merkmalen	20
3.3.1	Alter	20
3.3.2	Herkunft und Staatsangehörigkeiten	22
3.3.3	Erwerbsstatus, schulische und berufliche Bildung	25
3.4	Sozialer Kontext der Herkunftsfamilien	27
3.4.1	Herkunft der Eltern	27
3.4.2	Erwerbsstatus der Eltern	28
3.4.3	Religion der Eltern	28
3.4.4	Rolle der Gewalt im Familienkontext	29
3.5	Umstände der Zwangsverheiratungen und ihr Auslandsbezug	30
3.5.1	Art und Ort der (geplanten) Eheschließung	30
3.5.2	Die (zukünftigen) Ehegatten	32
3.5.3	Dauerhafte Verbringung in das Ausland	33
4.	ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERGEBNISSE	37
5.	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	39

1. Hintergrund der Untersuchung

Zwangsverheiratungen werden in Deutschland wie auch europaweit seit längerem diskutiert. Während zunächst weltweit die so genannten Kinderehen im Fokus standen, sorgten in den letzten Jahren eine Reihe von „Ehrenmorden“ und biografischen Falldarstellungen in Europa für Aufsehen. Das Thema Zwangsverheiratung wurde Gegenstand der medialen Berichterstattung und damit auch einer breiten öffentlichen und politischen Debatte.

In der Forschung besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass Zwangsverheiratungen in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Kontexten vorkommen und sich nicht auf bestimmte religiöse Traditionen zurückführen lassen. Sie stellen eine eklatante Menschenrechtsverletzung dar, von der in Europa überwiegend Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind. Die Auswirkungen für die Betroffenen sind gravierend: Häufig sind sie massiver Gewalt ausgesetzt, in deren Folge es zu schweren psychischen und physischen Beeinträchtigungen kommen kann. Zudem gehen Zwangsverheiratungen in hohem Maße mit einem Ausbildungsabbruch und erzwungenen Umzügen in das Ausland einher.

Die Bekämpfung und Verhinderung von Zwangsverheiratungen stellt daher auch in Deutschland eine wichtige frauen- und integrationspolitische Herausforderung dar, die mit vielfältigen Maßnahmen begegnet wird.¹ Auch in Bayern wird das Thema Zwangsverheiratung seit einigen Jahren zunehmend von Politik und Medien aufgegriffen. Beratung, Betreuung und Unterstützung bieten den Opfern von Zwangsverheiratungen insbesondere die vom Freistaat Bayern geförderten Fachberatungsstellen Jadwiga Ökumenische gGmbH (JADWIGA) und Solwodi Bayern e.V. (SOLWODI) – zum Teil mit angegliederten Schutzwohnungen. Darüber hinaus haben präventive Maßnahmen wie die Verfolgung einer geschlechtersensiblen Bildung in Kindertageseinrichtungen und an Schulen, interkulturelle Erziehung, Elternbildung oder auch das mit dem Ziel der Veränderung tradiertener Rollenbilder und Wertvorstellungen bisher an den Standorten Augsburg und München staatlich geförderte Projekt „HEROES“ etc. eine hohe

¹ Zur Diskussion auf europäischer Ebene sowie in Deutschland vergleiche den Überblick in Mirbach, T./Schaak, T./Triebel, K. (2011): Zwangsverheiratung in Deutschland, Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Opladen, Berlin, Farmington Hills, MI, S. 17 ff.

Bedeutung.² Der Vernetzung auf Landesebene dient die interministerielle Arbeitsgruppe „Zwangsverheiratung“ unter Federführung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, an der neben Vertreterinnen der Fachberatungsstellen und anderer Hilfseinrichtungen auch Vertreterinnen bzw. Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz teilnehmen.

Auf Bundesebene war der Freistaat Bayern neben der Beteiligung an entsprechenden Ministerkonferenzen beispielsweise auch in der offenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe vertreten, in der gemeinsam von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, der Kultusministerkonferenz und zivilgesellschaftlichen Institutionen der „Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratungen“ entwickelt wurde.³

Die hier vorgelegte Untersuchung soll das Thema Zwangsverheiratung in Bayern in den Blick nehmen und empirische Kenntnisse zum Vorkommen liefern. Sie basiert auf einer im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellten Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“.⁴ Bei dieser im November 2011 vorgestellten Studie handelt es sich um eine bundesweite Erhebung der Erkenntnisse von Beratungseinrichtungen über Menschen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind. Erstmals wurde hier bundesweit das Wissen von Beratungseinrichtungen über diese Menschen erhoben und ausgewertet.

-
- 2 Beispielhaft für die Elternbildung soll hier das Projekt „Elterntalk“ genannt werden, das – ebenso wie das aus Schweden kommende Projekt „HEROES“ – auch von dem im Rahmen des Daphne-Programms der Europäischen Kommission geförderten Projekt „Aktiv gegen Zwangsheirat“ seitens der beteiligten Länder als Gutes Beispiel aufgegriffen und beschrieben wurde. Vgl. Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.) (2009): Aktiv gegen Zwangsheirat! Empfehlungen. Bearbeitung durch: Felz, M./Said, I./ Triebel, K.; URL: <http://www.hamburg.de/eu-projekt/1406632/dokumentation.html>, S. 29ff/S. 56
 - 3 Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.) (2010): Das Recht auf Freie Entscheidung bei der Partnerwahl – Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratungen, Berlin, 2. Aufl.
 - 4 Mirbach, T./Schaak, T./Triebel, K. (2011): Zwangsverheiratungen in Deutschland, Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Opladen, Berlin, Farmington Hills. Die Untersuchung ist veröffentlicht im Verlag Barbara Budrich, Leverkusen-Opladen, eine Kurzfassung kann beim BMFSFJ bestellt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen beauftragte die Johann Daniel Lawaetz-Stiftung damit, die gewonnenen Daten in Hinblick auf die Ergebnisse für Bayern auszuwerten. Ziel war es, eine an der Bundesstudie orientierte Auswertung durchzuführen. Dabei sollte der Blick auf die relevanten Ergebnisse für Bayern, ebenso wie signifikante Abweichungen in Hinblick auf die Bundesergebnisse geworfen werden.

Die hiermit vorgelegte Untersuchung wurde im Zeitraum Februar bis März 2012 durchgeführt. Dargestellt werden die Ergebnisse der Datenauswertung aus Befragungen in Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen, bezogen auf die in Bayern zum Thema Zwangsverheiratung beratenen Personen.

Die konkrete Methodologie wird, ebenso wie die der Untersuchung zugrunde liegende Definition von Zwangsverheiratungen, im folgenden Kapitel 2 erläutert. In Kapitel 3 werden die empirischen Befunde dargestellt. Eine abschließende Zusammenfassung findet sich in Kapitel 4.

2. Grundlagen der Untersuchung

Die Bundesstudie beruht wesentlich auf einer systematischen Erhebung des Wissens einschlägiger Praktikerinnen und Praktiker durch eine bundesweite Erhebung in 1.500 Beratungseinrichtungen (Beratungsstellenbefragung) und einer anschließenden sechsmonatigen Dokumentation individueller Beratungsfälle in ca. 100 Beratungseinrichtungen (Falldokumentation). Das primäre Ziel galt einer empirisch gestützten Annäherung an Betroffenheit und Umfang von Zwangsverheiratungen in Deutschland. Neben einer Einschätzung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen sollte mehr Wissen über die Betroffenen und ihre Herkunftsfamilien erlangt werden. In den Blick genommen wurden - neben der Anzahl der Betroffenen – soziale Hintergründe, Umstände von Zwangsverheiratungen sowie spezifische Gruppen von Bedrohten bzw. Betroffenen.

Zum Verständnis sollen hier zunächst noch einmal die wesentlichen Hintergründe der Bundesuntersuchung dargestellt werden.

2.1 Definition von Zwangsverheiratung

Ausgangspunkt der Untersuchung war eine begriffliche Bestimmung von Zwangsverheiratung in Abgrenzung zum Phänomen der arrangierten Ehe, denn eine eindeutige Definition ist hier alles andere als selbstverständlich. Das liegt zum einen daran, dass der Begriff Zwang – ähnlich wie auch der korrespondierende Begriff der Gewalt – interpretationsbedürftig ist. Zudem sind Zwangsverheiratungen von anderen Formen der Eheanbahnung wie der arrangierten Ehe oder der Heiratsvermittlung zu unterscheiden und abzugrenzen. Eine solche Abgrenzung wird aber vielfach von dem jeweiligen Kontext oder der Perspektive derjenigen, die Zwangsheiraten definieren, beeinflusst.

Vor diesem Hintergrund wurde der Untersuchung die folgende Definition zugrunde gelegt, die allen Befragten vorweg an die Hand gegeben wurde:

„Zwangsverheiratungen liegen dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch die Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird und mit seiner Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen.“

Im Unterschied dazu wurde von einer arrangierten Ehe ausgegangen, wenn die Heirat zwar von Verwandten, Bekannten oder von Ehevermittlern bzw. -vermittlerinnen initiiert, aber im vollen Einverständnis der Eheleute geschlossen wird.

Bei Zweifeln in der Zuordnung sollte die Perspektive der Betroffenen zu Grunde gelegt werden.

2.2 Zeitpunkt der Eheschließung

Mit der Untersuchung wurden sowohl angedrohte als auch bereits erfolgte Zwangsverheiratungen erfasst. Personen, die noch nicht verheiratet waren, werden als von Zwangsverheiratung bedrohte Personen bezeichnet, die bereits Verheirateten werden als betroffene Personen beschrieben.

Schließlich wurde auch die Art der Eheschließung erhoben und zwischen staatlicher Eheschließung einerseits und sozialer oder religiöser Eheschließung andererseits differenziert. Dies war vor allem in Hinblick auf die Eheschließungen, die unabhängig vom Bestehen einer Ehemündigkeit geschlossen werden, relevant.

2.3 Anlage und Methodik der Bundesstudie

In der Studie wurden im Wesentlichen zwei unterschiedliche empirische Vorgehensweisen kombiniert: Der Schwerpunkt der Untersuchung bezieht sich auf das Wissen von Expertinnen und Experten aus der Beratungspraxis. Mit einer bundesweiten quantitativen Befragung (**Beratungsstellenbefragung**) von ca. 1.500 Beratungs- und Schutzeinrichtungen wurden aggregierte Daten über Personen, die im Jahr 2008 in Deutschland zum Thema Zwangsverheiratung beraten wurden, erfasst.

Bei der Beratungsstellenbefragung wurde ein weitgehend standardisierter Fragebogen in staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet eingesetzt. Darunter befanden sich insbesondere Mädchen- und Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, spezialisierte Migrationsberatungsstellen und Asylzentren sowie Jugend- und Familienberatungsstellen. Die Befragten wurden um Angaben darüber gebeten, wie viele Personen in ihrer Einrichtung im Jahr 2008 zum Thema „Zwangsverheiratung“ beraten wurden. Zudem wurden aggregierte quantitative Angaben über Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Umstände der (angedrohten oder vollzogenen) Eheschließung abgefragt.

Daran anknüpfend folgte eine standardisierte Auswertung von Beratungsfällen im Rahmen einer **Falldokumentation**. Dafür wurde im Jahr 2010 ein Erfassungsbogen eingesetzt, mit dem über einen Zeitraum von sechs Monaten Individualdaten von etwa 800 bedrohten und betroffenen Personen erhoben wurden. Diese Vorgehensweise ermöglichte es, Daten über die Zahl der von Zwangsverheiratung Bedrohten und Betroffenen, über die Personen selbst und ihre Herkunftsfamilien, die Umstände der Eheschließung sowie zu einem Auslandsbezug der Ehe zu erheben.

Der eingesetzte standardisierte Dokumentationsbogen war zuvor in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden spezialisierter Einrichtungen aus dem Bundesgebiet entwickelt worden und wurde im Zeitraum 15. März bis 15. September 2010 in 98 Einrichtungen eingesetzt. Die Auswahl der Einrichtungen erfolgte in erster Linie anhand der Fallzahlen in der Beratungsstellenbefragung. Zusätzliche Berücksichtigung bei der Auswahl fanden die Verteilung auf die Bundesländer und die Erfassung sämtlicher Einrichtungsarten.

Ergänzend wurden teils quantitative, teils qualitative Befragungen in allgemein- und berufsbildenden Schulen, bei Migrantenselbstorganisationen, in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in Integrationszentren durchgeführt.

Der Erhebung der Befunde lag immer die Perspektive der befragten Expertinnen und Experten, insbesondere aus der Beratungspraxis, zugrunde. Als Beobachterinnen und Beobachter verfügen diese über ein spezifisches Wissen, ihre Sicht unterscheidet sich aber von der Sicht der beratenen Personen, die selbst nicht befragt wurden.

2.4 Anlage und Methodik der Untersuchung Bayern

Für den Länderbericht Bayern wurden die mit der Beratungsstellenbefragung sowie der Falldokumentation gewonnenen Daten für Bayern ausgewertet. An der bundesweit durchgeführten [Beratungsstellenbefragung](#) beteiligten sich 84 von 140 angeschriebenen Einrichtungen aus Bayern und sandten einen Fragebogen zurück. Damit lag die Beteiligung der Einrichtungen an der Befragung bei 60%. An der [Falldokumentation](#) waren 12 Einrichtungen beteiligt, die insgesamt 84 Beratungsfälle dokumentierten.

Die Ergebnisse wurden – auch in Hinblick auf signifikante Abweichungen zu den Bundesergebnissen – analysiert. Eine Auswertung weiterer Befragungsergebnisse, insbesondere der Ergebnisse aus der schriftlichen Befragung von allgemein- und berufsbildenden Schulen konnte nicht erfolgen, da der Freistaat Bayern in diese Befragung nicht einbezogen war.

3. Ergebnisse für den Freistaat Bayern

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung dargestellt. Dabei wird zunächst darauf eingegangen, inwieweit Zwangsverheiratung in bayerischen Beratungs- und Schutzeinrichtungen ein Thema war (Kapitel 3.1). Vor dem Hintergrund der verschiedenen Zugangsformen zu den Einrichtungen beschreibt Kapitel 3.2 die Anzahl der Beratungsfälle in Bayern. Danach folgt eine Darstellung der soziodemografischen Merkmale der von Zwangsverheiratung bedrohten bzw. betroffenen Personen. Dabei geht es vor allem um die Beschreibung nach Alter, Herkunft und Bildung (Kapitel 3.3). Im Kapitel 3.4 wird der Blick auf die Herkunftsfamilien geworfen, hier geht es vor allem um die Beschreibung der Herkunft und des Erwerbsstatus, aber auch um Faktoren wie die Rolle der Gewalt im Familienkontext. In Kapitel 3.5 geht es schließlich um die Zwangsverheiratungen und ihren Auslandsbezug. Hier wird – soweit die vorhandenen Daten das ermöglichen – insbesondere der Frage nachgegangen, inwieweit Menschen im Zusammenhang mit einer Zwangsverheiratung gezwungen werden, in einem anderen Land zu leben.

Soweit im Folgenden Prozentangaben in eckigen Klammern dargestellt sind, handelt es sich um die entsprechenden Ergebnisse auf Bundesebene.

3.1 Zwangsverheiratung als Thema in bayerischen Beratungseinrichtungen

Mit der bundesweit durchgeführten **Beratungsstellenbefragung** wurden auch in Bayern 140 Einrichtungen angeschrieben und danach gefragt, ob Zwangsverheiratungen bei ihnen als Beratungsthema im Jahr 2008 eine Rolle gespielt haben. Insgesamt 84 dieser Einrichtungen haben sich an der Befragung beteiligt und einen Fragebogen zurückgesandt. Damit lag die Beteiligung der Einrichtungen an der Befragung bei 60%, was in etwa auch dem Bundesdurchschnitt entspricht – hier hatten 57% aller angeschriebenen Einrichtungen geantwortet.

Somit kamen 10% aller Einrichtungen, die bei der bundesweiten Befragung den Fragebogen beantwortet hatten, aus Bayern. Aber auch in Bayern ist Zwangsverheiratung nicht in allen Einrichtungen Thema: Insgesamt gaben 42% von 84 Einrichtungen, die

einen Fragebogen zurückgesandt haben, an, dass Zwangsverheiratung im Jahr 2008 bei ihnen ein Thema gewesen sei.

Im Bundesdurchschnitt gaben mit 43% anteilig ebenso viele Einrichtungen an, dass Zwangsverheiratung für sie ein relevantes Thema gewesen sei (vgl. Tabelle 3.1). Dies betraf jedoch entsprechende Einrichtungen in Westdeutschland deutlich stärker als in Ostdeutschland. Der Anteil der Einrichtungen aus Westdeutschland lag hier bei 50%.

Tabelle 3.1 Zwangsverheiratung als Beratungsthema nach Bundesländern

	BERATUNGSTHEMA 2008				ANZAHL DER FRAGEBÖGEN GESAMT
	JA	%	NEIN	%	
Nordrhein-Westfalen	73	62,4%	44	37,6%	117
Bremen	3	60,0%	2	40,0%	5
Niedersachsen	44	56,4%	34	43,6%	78
Baden-Württemberg	45	50,0%	45	50,0%	90
Deutschland West	308	49,5%	314	50,5%	622
Berlin	31	49,2%	32	50,8%	63
Rheinland-Pfalz	21	45,7%	25	54,3%	46
Hamburg	13	44,8%	16	55,2%	29
Schleswig-Holstein	12	44,4%	15	55,6%	27
Deutschland gesamt	346	43,1%	456	56,9%	802
Bayern	35	41,7%	49	58,3%	84
Hessen	27	37,5%	45	62,5%	72
Sachsen-Anhalt	11	36,7%	19	63,3%	30
Saarland	4	36,4%	7	63,6%	11
Mecklenburg-Vorpommern	6	23,1%	20	76,9%	26
Deutschland Ost	38	21,1%	142	78,9%	180
Sachsen	12	18,2%	54	81,8%	66
Brandenburg	6	15,8%	32	84,2%	38
Thüringen	3	15,0%	17	85,0%	20

Quelle: Beratungsstellenbefragung

Vor allem spezialisierte Einrichtungen haben sich intensiv mit Zwangsverheiratung befasst. Entsprechend variieren auch die Fallzahlen sehr stark in Abhängigkeit von der Art der Einrichtung:

Während Familienberatungsstellen etwa 9% [4%] der Beratungsfälle angaben, entfielen auf Frauenhäuser/Zufluchtsstellen 43% [18%] der Beratungsfälle. Migrantinnen-/Migrantenberatungsstellen sowie Mädchen-/Frauenberatungsstellen gaben 23% [19%] bzw. 12% [19%] der Fallzahlen an.

Tabelle 3.2 Anteile der Beratungsfallzahlen nach Einrichtungsart

Jugendberatungsstellen	0	0,0%
Jungen-/Männerberatungsstellen	0	0,0%
sonstige Einrichtungen	14	6,1%
mehrere Arbeitsschwerpunkte	17	7,5%
Familienberatungsstellen	20	8,8%
Mädchen-/Frauenberatungsstellen	28	12,3%
Migrantinnen-/Migrantenberatungsstellen	52	22,8%
Frauenhäuser und Zufluchtsstellen	97	42,5%
Gesamt	228	100,0%

Quelle: Beratungsstellenbefragung

In Hinblick auf die Art der Einrichtung haben in Bayern die Frauenhäuser/Zufluchtsstellen anteilig an den Gesamtberatungsfallzahlen deutlich mehr Beratungen zu Zwangsverheiratung durchgeführt als im Bundesschnitt, wo lediglich 18% der Beratungsfälle auf diese Einrichtungen entfallen.

Ebenfalls auffällig ist die Tatsache, dass – unabhängig von den tatsächlichen Beratungsfallzahlen – in Bayern 71% aller antwortenden Migranten- bzw. Migrantinnenberatungsstellen Zwangsverheiratung als relevantes Thema bezeichneten und entsprechende Beratungsfälle aufwiesen, während dies auf Bundesebene lediglich auf 43% dieser Einrichtungsart zutrifft. Während also verhältnismäßig mehr Migranten- und Migrantinnenberatungsstellen mit dem Thema Zwangsverheiratung zu tun hatten, gilt für die Mädchen- und Frauenberatungsstellen das Gegenteil: Hier sind in Bayern mit 18% deutlich weniger als auf Bundesebene mit Zwangsverheiratungen befasst, wo dies für 51% zutrifft.

Neben möglicherweise vorhandenen unterschiedlichen Beratungsstrukturen in den Bundesländern ist hier aber vor allem zu beachten, dass die Zuordnung auf der jeweiligen Selbstangabe der Einrichtungen beruht und es zudem zu Überschneidungen kommen kann, insbesondere bei spezialisierten Einrichtungen oder solchen mit mehreren Arbeitsschwerpunkten.

3.2 Anzahl der von Zwangsverheiratung Betroffenen bzw. Bedrohten

Insgesamt gaben die befragten Beraterinnen und Berater der erreichten 84 Beratungs- und Schutzzeineinrichtungen in Bayern an, im Jahr 2008 insgesamt 228 Personen zu dem Thema Zwangsverheiratung beraten zu haben, davon 6 Männer. Diese Anzahl beruht auf der den Einrichtungen vorgegebenen – eher weiten – Definition von Zwangsverheiratung. In dieser Anzahl sind auch Personen enthalten, die mehrfach erfasst wurden, da bei einem bestehenden Beratungsbedarf häufig mehrere Einrichtungen aufgesucht werden. Demgegenüber steht ein großes Dunkelfeld nicht erfasster Betroffener. Das betrifft auch Personen, die im Zuge einer (angedrohten) Zwangsverheiratung zwar nicht selbst zur Ehe gezwungen werden, aber z. B. als Unterstützungspersonen oder Lebensgefährten, mitbedroht sind.

Diese Anzahl ist mithin nicht als repräsentative Fallzahl über das Vorkommen von Zwangsverheiratungen in Bayern zu verstehen, sondern beschreibt eine Annäherung an das Ausmaß des Beratungsaufkommens im Jahr 2008.

Zeitpunkt der Eheschließung

Von den 228 Personen, die wegen Zwangsverheiratung beraten wurden, waren 52 % bereits verheiratet. Mit den bereits verheirateten Personen sind auch diejenigen erfasst, deren Eheschließung bereits vor längerer Zeit erfolgte.

Tabelle 3.3 Zeitpunkt der Verheiratung

	HÄUFIGKEIT	ANTEIL IN PROZENT
Beratung vor der Zwangsverheiratung	95	45,2%
Beratung nach der Zwangsverheiratung	109	51,9%
Beratung vor und nach der Zwangsverheiratung	6	2,9%
Gesamt	210	100,0%

Quelle: Beratungsstellenbefragung

Dieser hohe Anteil der bereits Verheirateten überrascht ein wenig. Bei einem Blick auf die durchgeführte Falldokumentation waren nur ein Drittel der Beratenen (33 %) bereits verheiratet, zwei Drittel (67 %) wurden hingegen vor einer Verheiratung beraten. Auch auf Bundesebene fand die Beratung meist vor der Eheschließung statt: Das betraf bei der Beratungsstellenbefragung 60 %, bei der Falldokumentation 71 %.

Ein Grund für das verhältnismäßig hohe Fallaufkommen von bereits verheirateten Personen in Bayern könnte möglicherweise in dem ebenfalls verhältnismäßig hohen Anteil an erfassten Beratungsfällen in Unterkunfts- und Schutzzeineinrichtungen liegen. In Frauenhäusern finden eher ältere Frauen Zuflucht. Und je älter die Frauen sind, umso eher ist die Zwangsverheiratung bereits vollzogen.

Mehrfachberatungen

Durch die Art der Datenerhebung konnte nicht sichergestellt werden, dass Personen, die sich auf der Suche nach Unterstützung im Untersuchungszeitraum an mehrere Einrichtungen wandten, nicht auch mehrfach erfasst wurden. Daher wurden die Einrichtungen immer auch gefragt, wie häufig sie von einer Mehrfachberatung ausgingen: Im Ergebnis vermuteten die Berater und Beraterinnen, dass 22 % [14 %] (Beratungsstellenbefragung) bzw. 54 % [43 %] der beratenen Personen (Falldokumentation) im Erhebungszeitraum noch woanders beraten wurden. Hierbei handelt es sich um eine Vermutung der Beraterinnen und Berater. Zudem ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Mehrfachberatungen ganz erheblich vom Spezialisierungsgrad der jeweiligen Einrichtung – ebenso wie von der Beratungsart – abhängt.

Weitere bedrohte Personen und zwangsverheiratete Familienmitglieder

In Hinblick auf das hier angesprochene Dunkelfeld sind auch die folgenden Ergebnisse der Falldokumentation interessant: In 24 % [25 %] der Fälle wurde angegeben, dass Familienangehörige der Beratenen ebenfalls zwangsverheiratet wurden.

Und auf die Frage, ob im Rahmen eines Beratungsfalles weitere Personen mitbedroht waren, antworteten 25 % [35 %] mit ja. Bei diesen weiteren Personen handelte es sich vor allem um Familienangehörige (Kinder, Schwester und Mütter), aber auch um externe Personen wie Freundinnen/Freunde und Partnerinnen/Partner. In einem Fall wurde aber auch eine Sozialarbeiterin genannt. Insgesamt muss also davon ausgegangen werden, dass bei einer Zwangsverheiratung nicht nur jene Menschen gefährdet sind, die die Beratungseinrichtungen aufgesucht haben, sondern in nicht unerheblichem Maße auch weitere Personen, vor allem aus dem Familien- oder Freundeskreis.

Zugänge zu Beratungs- und Schutzeinrichtungen

Wie bereits oben dargestellt (vgl. Kap. 3.1), variieren die erfassten Fallzahlen sehr stark nach Art der Einrichtung. Dabei ist der Weg in die Beratung für die Betroffenen nicht immer einfach. Im Rahmen der Falldokumentation konnten auch hierzu detailliertere Angaben erhoben werden:

Die Daten zeigen drei typische Formen der Kontaktaufnahme: 28 % [32 %] der Betroffenen wählte den direkten Kontakt zu den Einrichtungen (Typ I), in den übrigen Fällen erfolgte der Erstkontakt durch Dritte, meist Professionelle, also Personen, die beruflich mit den Betroffenen zu tun haben.

Mit insgesamt 66 % liegt der Anteil der Professionellen unter den Drittpersonen, die den Erstkontakt aufnahmen, deutlich höher als auf Bundesebene, wo dies auf 52 % zutraf. Jedoch wurde, wenn Dritte den Kontakt aufnahmen, häufiger auch die betroffene/bedrohte Person selbst beraten (Typ II: 43 % [32 %]). Der Anteil derjenigen, die überhaupt nicht persönlich beraten wurden (Typ III), lag bei 29 % [36 %].

Tabelle 3.4 Verteilung der 3 Zugangstypen auf die dokumentierten Beratungen

	HÄUFIGKEIT	ANTEIL IN PROZENT
Typ I: Selbstständiger Kontakt zur Beratung	23	28,0%
Typ II: Über Drittpersonen vermittelter Kontakt	35	42,7%
Typ III: Kontakt nur über Drittpersonen ohne eigenen Zugang	24	29,3%
Gesamt	82	100,0%

Quelle: Falldokumentation

Auch in Bayern zeichnet sich – ebenso wie auf Bundesebene – die Tendenz ab, dass jüngere Personen, ebenso wie die noch nicht verheirateten Personen, seltener die Einrichtungen selbst aufsuchen und hier häufiger der Kontakt über Dritte erfolgt. Eine genaue Aufschlüsselung ist jedoch aufgrund der niedrigen Fallzahl nicht möglich. Auch in Bezug auf einen Zusammenhang der Zugangswege mit vorhandenen Deutschkenntnissen lassen sich aufgrund zu geringer Fallzahlen keine Aussagen treffen.

Die erhobenen Befunde deuten auch auf einen institutionellen Faktor hin: Je spezialisierter Beratungseinrichtungen sind und je differenzierter ihre kommunikative Vernetzung in den relevanten Milieus der potenziell Betroffenen ist, desto eher scheint es ihnen zu gelingen, auch diese dritte Gruppe zu erreichen.

3.3 Bedrohte bzw. Betroffene nach soziodemografischen Merkmalen

Die im Weiteren dargestellten Befunde basieren weitgehend auf der in Beratungsstellen durchgeführten Falldokumentation, mit der einzelfallbezogene Daten der Beratenen erhoben wurden. Soweit auf die Ergebnisse der anderen Untersuchungsteile zurückgegriffen wird, wird dies besonders kenntlich gemacht.

Zunächst geht es um ein Sozialprofil der von Zwangsverheiratung betroffenen bzw. bedrohten Personen anhand zentraler soziodemografischer Merkmale wie Alter, Herkunft und Bildung.

3.3.1 Alter

Zu dem Thema Zwangsverheiratung wurden in Bayern überwiegend Mädchen und Frauen beraten. Nur 6 der im Rahmen der Beratungsstellenbefragung bzw. 2 der im Rahmen der Falldokumentation erfassten Personen waren männlichen Geschlechts.

Die größte Gruppe stellen die 18- bis 21-jährigen dar: 44% [42%] der mit der Falldokumentation bzw. 59% [47%] der im Rahmen der Beratungsstellenbefragung erfassten Bedrohten und Betroffenen lassen sich dieser Altersklasse zuordnen. Auf die Altersklasse bis einschließlich 17 Jahre entfallen hingegen lediglich 16% [29%] (Falldokumentation) bzw. 12% [32%] (Beratungsstellenbefragung). Weitere 41% [30%] bzw. 29% [21%] waren 22 Jahre und älter.

Tabelle 3.5 Altersstruktur nach Geschlecht

	WEIBLICH		MÄNNLICH		GESAMT	
	ANZAHL	ANTEIL IN %	ANZAHL	ANTEIL IN %	ANZAHL	ANTEIL IN %
bis 15 Jahre	6	4,0	0	0,0	6	3,9
16–17 Jahre	12	7,9	0	0,0	12	7,7
18–21 Jahre	90	59,6	2	50,0	92	59,3
22–27 Jahre	32	21,2	2	50,0	34	21,9
28 Jahre und älter	11	7,3	0	0,0	11	7,1
Gesamt	151	100,0	4	100,0	155	100,0

Quelle: Beratungsstellenbefragung

Damit liegt die Altersstruktur in Bayern deutlich höher als auf Bundesebene.

Ein Blick auf die Altersstruktur nach dem Status der Verheiratung zeigt: Auch in Bayern waren die meisten Beratenen bis zu einem Alter von 21 Jahren noch nicht verheiratet. Erst mit einem Lebensalter über 21 Jahren waren die meisten Zwangsehen zum Zeitpunkt der Beratung bereits geschlossen.

Tabelle 3.6 Altersstruktur nach Status der Zwangsverheiratung

	VON ZH BETROFFEN		VON ZH BEDROHT		GESAMT	
	ANZAHL	ANTEIL IN %	ANZAHL	ANTEIL IN %	ANZAHL	ANTEIL IN %
bis 15 Jahre	1	3,8	2	3,8	3	3,8
16–17 Jahre	0	0,0	9	17,3	9	11,6
18–21 Jahre	4	15,4	30	57,7	34	43,6
22–27 Jahre	10	38,5	11	21,2	21	26,9
28 Jahre und älter	11	42,3	0	0,0	11	14,1
Gesamt	26	100,0	52	100,0	78	100,0

Quelle: Falldokumentation

3.3.2 Herkunft und Staatsangehörigkeiten

Geburtsländer

Fast alle Beratenen haben einen Migrationshintergrund, mit 26% [32%] sind die meisten in Deutschland geboren. Für weitere drei Viertel der Beratenen (74%) [68%] lag der Geburtsort im Ausland. 22% [23%] entfallen auf die Türkei, es folgen die Länder Afghanistan, Irak (je 11%) [je 6%] und sonstige Länder Asiens und Afrikas (8 bzw. 6%) [5 bzw. 3%].

Tabelle 3.7 Geburtsländer der von Zwangsverheiratung Bedrohten/ Betroffenen

	HÄUFIGKEIT	ANTEIL IN PROZENT
Deutschland	19	26,0%
Türkei	16	21,9%
Afghanistan	8	11,0%
Irak	8	11,0%
Serbien, Kosovo, Montenegro	3	4,1%
Albanien	2	2,7%
Libanon	2	2,7%
Pakistan	2	2,7%
Marokko	1	1,4%
Sonstige Länder: Asien	6	8,2%
Sonstige Länder: Afrika	4	5,5%
Sonstige Länder: Europa	2	2,7%
Gesamt	73	100,0%

Quelle: Falldokumentation

Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer ist im Schnitt kürzer als im Bundesschnitt: Während in Bayern insgesamt 23% der dokumentierten Personen erst seit weniger als 3 Jahren in Deutschland lebten, sind es im Bundesgebiet lediglich 12%. 28% [33%] der erfassten Personen lebten länger als 10 Jahre in Deutschland, 32% [41%] waren bereits hier geboren. Schlussfolgerungen zu den Hintergründen der Abweichungen lassen sich aufgrund der recht geringen Fallzahl jedoch nicht ziehen.

Tabelle 3.8 Aufenthaltsdauer der von Zwangsverheiratung Bedrohten/Betroffenen

	DEUTSCHLAND		BAYERN	
	HÄUFIGKEIT	ANTEIL IN %	HÄUFIGKEIT	ANTEIL IN %
weniger als 2 Jahre in D lebend	31	6,6	8	13,3
2 bis 3 Jahre in D lebend	23	4,9	6	10,0
3 bis unter 5 Jahre in D lebend	8	1,7	1	1,7
5 bis unter 10 Jahre in D lebend	60	12,7	9	15,0
über 10 Jahre in D lebend	157	33,3	17	28,3
in Deutschland geboren	193	40,9	19	31,6 ⁵
Gesamt	472	100,0	60	100,0

Quelle: Falldokumentation

Über die Aufenthaltsdauer im Verhältnis zum Lebensalter oder zum Status der Zwangsverheiratung lassen sich in Bayern kaum Aussagen machen, da die Fallzahlen hierfür zu gering sind.

⁵ Die abweichende Prozentangabe für diejenigen, die in Deutschland geboren wurden (vgl. Tab. 3.7: Geburtsländer – dort waren es 26%) liegt an der unterschiedlichen Anzahl der insgesamt erfassten Fälle, für die Angaben zum Geburtsland bzw. zur Aufenthaltsdauer vorlagen.

Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel

25 % hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Dieses Ergebnis weicht deutlich ab vom Bundesergebnis, hier hatten 44 % die deutsche Staatsangehörigkeit.

Tabelle 3.9 Staatsangehörigkeiten der von Zwangsverheiratung Bedrohten/Betroffenen

	HÄUFIGKEIT	ANTEIL IN PROZENT
deutsch	18	24,7 %
andere Staatsangehörigkeit	55	75,3 %
Gesamt	73	100,0 %

Quelle: Falldokumentation

Der höchste Anteil derjenigen mit deutscher Staatsangehörigkeit entfällt auf die über 21-jährigen, bundesweit hingegen auf die Gruppe der 18–21-jährigen. Die Staatsangehörigkeit scheint eine relevante Rolle in Bezug darauf zu spielen, ob die Beratung vor oder nach der Verheiratung stattfindet: Die Beratenen mit deutscher Staatsangehörigkeit waren in 87 % [77 %] der Fälle noch nicht verheiratet, sie suchten also die Beratung weit überwiegend vor der angedrohten Eheschließung auf. Der entsprechende Anteil derjenigen mit anderer Staatsangehörigkeit lag deutlich niedriger: Hier suchten nur 59 % [60 %] die Beratung vor der Zwangsverheiratung auf.

Betrachtet man umgekehrt die Gruppe der bereits Zwangsverheirateten, zeigt sich folgendes Bild: Von diesen hatten lediglich 8 % [31 %] die deutsche, 92 % [69 %] hatten eine andere Staatsangehörigkeit.

20 von 84 Personen, also 24 % [21 %] der Beratenen verfügten über einen befristeten Aufenthaltsstatus. Bezogen auf die 55 Nichtdeutschen entspricht dies einem Anteil von 36 % [54 %].

Auch wenn die Fallzahlen in Bayern für belastbare Aussagen zu gering sind, spricht auch hier viel dafür, dass es sich bei den Personen, die erst nach einer erfolgten Zwangsverheiratung in Einrichtungen beraten werden, ebenso wie im Bundesgebiet überproportional um Menschen handelt, die

- ▶ älter als 21 Jahre sind
- ▶ im Ausland geboren sind
- ▶ seit weniger als 5 Jahren in Deutschland leben und/oder
- ▶ keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

3.3.3 Erwerbsstatus, schulische und berufliche Bildung

Mit dem Dokumentationsbogen wurde unter anderem danach gefragt, welchen Erwerbsstatus die Beratenen zu Beratungsbeginn hatten und welcher Abschluss vorlag, wenn der Schulbesuch bereits beendet war oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vorlag.

Erwerbsstatus

Angesichts des überwiegend noch jüngeren Alters der Untersuchungsgruppe zeigen die erhobenen Daten zum Erwerbsstatus zunächst, dass sich die Mehrheit der von Zwangsverheiratung bedrohten bzw. betroffenen Menschen zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns noch in schulischer (14 %) [37 %] oder beruflicher (32 %) [21 %] Ausbildung befand. Darüber hinaus waren 28 % „nicht erwerbstätig“ [19 %], 14 % „arbeitslos“ [13 %] und 13 % [10 %] „erwerbstätig“.

Im Vergleich zu den Beratenen im gesamten Bundesgebiet befanden sich in Bayern deutlich mehr Personen in der beruflichen Ausbildung oder waren „nicht erwerbstätig“. Der Anteil derjenigen, die noch die Schule besuchten, lag hier hingegen viel niedriger. Dies korrespondiert mit dem insgesamt niedrigeren Anteil an Personen, die bei der Beratung wegen Zwangsverheiratung noch nicht volljährig waren.

Der größte Anteil der nicht Erwerbstätigen liegt in Bayern mit 54 % [43 %] bei den bereits Verheirateten. Soweit die Beratenen noch nicht verheiratet, die Zwangsverheiratung also angedroht war, befanden sich die meisten in der beruflichen Ausbildung (48 %) [26 %]. Auf Bundesebene überwiegt dann hingegen der Schulbesuch mit 48 %, in Bayern gingen hingegen von dieser Personengruppe nur 21 % noch zur Schule.

Schulabschluss

Angaben zu Schulabschlüssen, wenn die Schule bereits abgeschlossen war, lagen in Bayern für 53 Personen vor. Auch hier bildet sich die höhere Altersstruktur der in Bayern beratenen Personen ab: Während bundesweit bei lediglich 40 % Angaben über die Abschlüsse nach beendetem Schulbesuch vorlagen, waren es in Bayern 63 %.

Wenn die Schule abgeschlossen war, dann mit folgenden Abschlüssen: 30 % [29 %] hatten die Schule ohne Abschluss beendet, 43 % [35 %] verfügten über einen Hauptschulabschluss, 11 % [24 %] über einen Realschulabschluss und 15 % [12 %] hatten einen (Fach)Hochschulabschluss. Damit verfügten deutlich mehr Personen als im

Bundesdurchschnitt über einen Hauptschulabschluss, der Realschulabschluss wurde hingegen deutlich seltener angegeben.

Einen Überblick über die Altersverteilung nach Vollendung des Schulbesuchs gibt die nachfolgende Tabelle. Diese Angaben sind jedoch nur informativ, auch hier lassen sich aufgrund der niedrigen Fallzahlen keine belastbaren Aussagen treffen.

Tabelle 3.10 Schulabschlüsse nach Vollendung des Schulbesuchs nach Alter

		SCHULABSCHLUSS				GESAMT
		OHNE AB-SCHLUSS	HAUPT-SCHUL-AB-SCHLUSS	REAL-SCHUL-AB-SCHLUSS	(FACH-)HOCH-SCHUL-REIFE	
13 bis 17 Jahre	Anzahl	3	4	0	0	7
	Anteil in Prozent	42,9%	57,1%	0,0%	0,0%	100,0%
18 bis 21 Jahre	Anzahl	1	13	3	3	20
	Anteil in Prozent	5,0%	65,0%	15,0%	15,0%	100,0%
22 bis 27 Jahre	Anzahl	3	6	3	4	16
	Anteil in Prozent	18,8%	37,5%	18,8%	25,0%	100,0%
28 und älter	Anzahl	9	0	0	1	10
	Anteil in Prozent	90,0%	0,0%	0,0%	10,0%	100,0%
Gesamt	Anzahl	16	23	6	8	53
	Anteil in Prozent	30,2%	43,4%	11,3%	15,1%	100,0%

Quelle: Falldokumentation

Die Schulabschlüsse zeigen auch, dass 64% derjenigen, die noch nicht verheiratet waren, über einen Hauptschulabschluss verfügten. Auch dieser Anteil liegt weit über dem Bundesdurchschnitt, wo lediglich 42% dieser Personengruppe einen Hauptschulabschluss hatten.

Der deutlich höchste Anteil derjenigen ohne Abschluss liegt bei den bereits Verheirateten (60%) – und damit ebenfalls deutlich höher als bundesweit [44%]. Die Auswertungen auf Bundesebene haben gezeigt, dass sich dieser hohe Anteil der zwangsverheirateten Personen ohne Abschluss nicht lediglich auf das Alter zurück führen lässt: Vielmehr spricht viel für die Vermutung, dass im Falle einer Zwangsverheiratung die Ausbildung und Erwerbstätigkeit der Betroffenen nicht weiter verfolgt bzw. verhindert wird.

Diese Vermutung wird gestützt durch die Angaben zu Schul- und Ausbildungsabbrüchen im Zusammenhang mit Zwangsverheiratungen: 41 % [29%] gaben an, dass bereits ein Schul- oder Ausbildungsabbruch erfolgt sei, weitere 31 % [40%] befürchteten einen Abbruch.

3.4 Sozialer Kontext der Herkunftsfamilien

Auch die Herkunftsfamilien der Betroffenen wurden mit der Falldokumentation in den Blick genommen. Dabei wurden einerseits Merkmale wie Herkunft, Bildung und Einkommen erhoben, die den sozialen Status der Eltern beschreiben. Andererseits wurden auch die Aspekte Religion und Gewalt im familialen Kontext betrachtet.

Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse sind jedoch vor dem Hintergrund zu lesen, dass hinsichtlich der Angaben über die Eltern nur geringe Fallzahlen vorliegen. Beachtet man darüber hinaus, dass die Ergebnisse auf Einschätzungen der Beratenen beruhen, können hier lediglich Tendenzen abgebildet werden.

3.4.1 Herkunft der Eltern

Die Angaben zum Herkunftsland der Eltern decken sich weitgehend mit der Verteilung der von Zwangsverheiratung Bedrohten bzw. Betroffenen selbst. Das häufigste Herkunftsland ist mit einem Anteil von 37% ebenfalls die Türkei [44%]; aus den drei nachfolgenden wichtigsten Ländern Afghanistan, Irak und Serbien (inkl. Kosovo und Montenegro) stammen jeweils 9% bis 12% der Eltern [6% bis 10%]. Überwiegend lebten auch die Eltern bereits lange Zeit in Deutschland: Angaben dazu liegen für 26 Mütter und 25 Väter vor. Von dieser Gruppe lebten 45% [47%] seit 10 bis unter 20 Jahren in Deutschland, 29% [38%] seit mehr als 20 Jahren und 26% [15%] seit weniger als 10 Jahren.

3.4.2 Erwerbsstatus der Eltern

86% der Herkunftsfamilien der von Zwangsverheiratung bedrohten oder betroffenen Personen lebten ausschließlich von Erwerbstätigkeit. Dies sind deutlich mehr als im Bundesgebiet, wo nur 52% der Familien ausschließlich von Erwerbstätigkeit lebten. Entsprechend liegt auch der Anteil der erwerbstätigen Eltern in Bayern mit 28% berufstätiger Mütter und 82% berufstätiger Väter deutlich höher als im Bundesschnitt [19% Mütter bzw. 62% Väter].

Tabelle 3.11 Erwerbsstatus der Mütter und Väter

		SCHULABSCHLUSS		GESAMT
		ERWERBSTÄTIG	NICHT ERWERBSTÄTIG	
Mutter	Anzahl	8	21	29
	Anteil in Prozent	27,6%	72,4%	100,0%
Vater	Anzahl	27	6	33
	Anteil in Prozent	81,8%	18,2%	100,0%
Gesamt	Anzahl	35	27	62
	Anteil in Prozent	56,5%	43,5%	100,0%

Quelle: Falldokumentation

Die meisten Familien konnten von ihren Erwerbseinkünften leben, nur sehr wenige bezogen ausschließlich oder ergänzende Transferleistungen (4 Angaben von 29, entsprechend 14% [48%]). Im Vergleich zum Bundesgebiet ist dieses Ergebnis sicherlich auch von einer niedrigen Arbeitslosenquote, ebenso wie einem hohen Lohnniveau in Bayern geprägt.

3.4.3 Religion der Eltern

Angaben über die Religion der Eltern liegen für etwa die Hälfte der dokumentierten Fälle vor. Insgesamt genannt wurden der Islam, das Judentum sowie das Christentum. Dabei fielen 95% [83%] auf den Islam, Judentum und Christentum wurden nur je einmal genannt.

3.4.4 Rolle der Gewalt im Familienkontext

Die Studie hat gezeigt, dass Zwangsverheiratungen in der Regel in die Anwendung von familiärer Gewalt eingebettet sind. Zwei Drittel der von Zwangsverheiratung bedrohten bzw. betroffenen Personen waren schon in ihrer Erziehung Gewaltanwendung ausgesetzt [67%]. Bei der Art der angewandten Gewalt stand an erster Stelle psychische, gefolgt von körperlicher Gewalt und sexueller Gewalt. Mehr als die Hälfte gab an, dass sie zur Durchsetzung der Zwangsverheiratung körperlichen Angriffen ausgesetzt waren, 31 % [27%] wurden mit Waffen und/oder mit Mord bedroht.

Die Durchsetzung einer Zwangsverheiratung erfolgt typisch im familialen Kontext. Dabei werden Väter mit 80% [80%] am häufigsten als entscheidende Akteure genannt, Mütter mit 40% [62%], der erweiterte Familienkreis spielt in 26% [38%] der Fälle eine Rolle.

Tabelle 3.12 Arten der Gewalt zur Durchsetzung von Zwangsverheiratungen

	HÄUFIGKEIT	ANTEIL IN PROZENT
Beschimpfung, Erniedrigung	53	75,7%
Erpressung, Drohung	53	75,7%
Körperliche Angriffe	46	65,7%
Bedrohung mit Waffen, Morddrohung	22	31,4%
Sexuelle Gewalt, Belästigung	11	15,7%

Quelle: Falldokumentation

3.5 Umstände der Zwangsverheiratungen und ihr Auslandsbezug

In diesem Kapitel soll noch einmal einen Blick auf die Umstände der Zwangsverheiratungen und ihre transnationalen Bezüge geworfen werden. Soweit die Daten es zulassen, geht es dabei vor allem um die Aspekte, wo und wie die erzwungene Eheschließung stattfinden sollte und welche Informationen über die Ehegatten vorliegen sowie um die Frage, in welchem Umfang Zwangsverheiratungen mit einer gewaltsamen Verschleppung in das Ausland einher gehen. Vor allem in Hinblick auf die Bezüge zum Ausland muss darauf hingewiesen werden, dass empirische Auswertungen und Vergleiche mit der Bundesstudie aufgrund zu geringer Fallzahlen kaum möglich sind. Informatorisch werden trotzdem die Ergebnisse dargestellt.

3.5.1 Art und Ort der (geplanten) Eheschließung

Wie bereits oben in Kapitel 3.2 dargestellt, waren zwei Drittel der Eheschließungen angedroht und noch nicht vollzogen.⁶

Die Mehrheit der Zwangsverheiratungen (68%) [52%] fand im Ausland statt oder war dort geplant, 16% [28%] der Ehen sollten in Deutschland geschlossen werden, bei weiteren 16% [20%] war der Ort der Eheschließung unbekannt. Diese Tendenz gilt bei der Auswertung der bayerischen Daten insbesondere für im Ausland Geborene. Hier war zu 78% [59%] das Ausland auch der Ort der Zwangsverheiratung. Für die in Deutschland Geborenen sind die Fallzahlen zu gering, als dass hier belastbare Aussagen getroffen werden können.

⁶ Dieser Anteil betrifft die Falldokumentation; Bei der Befragung der Beratungsstellen gaben die Berater und Beraterinnen an, dass 52% bei Aufnahme der Beratung bereits zwangsverheiratet waren.

Tabelle 3.13 Ort der Eheschließung und Geburtsort

ORT DER EHE SCHLIESSUNG	IN DEUTSCHLAND GEBOREN		IM AUSLAND GEBOREN		GESAMT	
	HÄUFIGKEIT	ANTEIL IN %	HÄUFIGKEIT	ANTEIL IN %	HÄUFIGKEIT	ANTEIL IN %
im Ausland	4	40,0	21	77,8	25	67,6
in Deutschland	1	10,0	5	18,5	6	16,2
unbekant	5	50,0	1	3,7	6	16,2
Gesamt	10	100,0	27	100,0	37	100,0

Quelle: Falldokumentation

Insgesamt sind etwa ein Drittel (32 %) [32 %] der (geplanten) Eheschließungen nicht rechtsverbindlich, da die Eheschließung ausschließlich mittels einer sozialen/religiösen Zeremonie erfolgte bzw. erfolgen sollte, das Eheversprechen also ausschließlich vor Familienangehörigen, dem sozialen Umfeld und/oder religiösen Autoritäten wie etwa einem Imam abgegeben wurde. Gleichwohl werden die Ehen als geschlossen angesehen, die Betroffenen gelten als verheiratet.

Dabei ist es nahe liegend, dass die nicht rechtsverbindlich geschlossenen Zwangsehen insbesondere bei Minderjährigen eine Rolle spielen. Für eine Überprüfung der entsprechenden Daten aus Bayern liegen jedoch zu geringe Fallzahlen vor, so dass hier keine Aussagen zur Relevanz der betroffenen Altersgruppen gemacht werden können.

3.5.2 Die (zukünftigen) Ehegatten

Die im Rahmen der Falldokumentation in Bayern erfassten Personen waren fast alle weiblichen Geschlechts (lediglich 2 Personen waren männlich), bei den Ehegatten handelt es sich entsprechend fast ausschließlich um Männer. Von den (zukünftigen) Ehegatten lebten 61 % [64%] bis zur Eheschließung im Ausland, 39 % [36%] lebten in Deutschland. Und vor allem dann, wenn die Ehegatten bis zur Eheschließung im Ausland lebten, überwiegt deutlich auch die im Ausland (geplante) Eheschließung.

Tabelle 3.14 Wohnort von Ehegattin/-gatte nach Ort der Eheschließung

		ORT DER EHESCHLIESSUNG			GESAMT
		IM AUSLAND	DEUTSCHLAND	UNBEKANNT	
Wohnort Ehegatte/-gattin: im Ausland	Anzahl	17	2	0	19
	Anteil in Prozent	89,5%	10,5%	0,0%	100,0%
Wohnort Ehegatte/-gattin: Deutschland	Anzahl	5	5	2	12
	Anteil in Prozent	41,7%	41,7%	16,7%	100,0%
Gesamt	Anzahl	22	7	2	31
	Anteil in Prozent	71,0%	22,6%	6,5%	100,0%

Quelle: Falldokumentation

Angaben über das Alter der (zukünftigen) Ehegatten liegen lediglich für 14 Fälle vor und verteilen sich wie folgt:

Tabelle 3.15 Alter der (zukünftigen) Ehegatten

	HÄUFIGKEIT
17 bis 19 Jahre	2
20 bis 24 Jahre	2
25 bis 29 Jahre	1
30 bis 34 Jahre	6
35 bis 39 Jahre	3
Gesamt	14

Quelle: Falldokumentation

3.5.3 Dauerhafte Verbringung in das Ausland

Vielfach gehen Zwangsverheiratungen mit einem unfreiwilligen Umzug ins Ausland einher. Betroffene werden gegen ihren Willen – teils auch zunächst ohne Wissen über eine bevorstehende Heirat – in das Land des (zukünftigen) Ehegatten gebracht und müssen dort nach der Eheschließung leben.

Für Bayern liegen für 46 Beratene Angaben über diesen Zusammenhang vor: Für gut die Hälfte dieser Personen wurde angegeben, dass ein dauerhafter Umzug in das Ausland angedroht bzw. bereits vollzogen wurde. Damit ist der Anteil eines (bevorstehenden) dauerhaften Umzugs ins Ausland beträchtlich. Auffällig ist hier, dass nicht nur der Anteil der Fälle, in denen die Zwangsehe im Ausland geschlossen wurde bzw. werden sollte, mit 68% deutlich höher als auf Bundesebene liegt – dort waren es 52%. Auch der Anteil derjenigen, die von einer dauerhaften Auslandsverbringung bedroht waren, liegt mit 50% über dem Anteil auf Bundesebene, wo dies für 34% der Beratungsfälle gegeben war.

Tabelle 3.16 (angedrohte) dauerhafte Verbringung in das Ausland

	HÄUFIGKEIT	ANTEIL IN PROZENT
Auslandsverbringung: Nein	22	47,80%
Auslandsverbringung: angedroht	23	50,00%
Auslandsverbringung: vollzogen	1	2,20%
Gesamt	46	100,00%

Quelle: Falldokumentation

Die Frage, ob die Betroffenheit von einem erzwungenen Umzug in das Ausland abhängig ist von einer Eheschließung im Ausland (so auf Bundesebene), lässt sich in Bayern nicht eindeutig beantworten, da auch hierfür zu geringe Fallzahlen vorliegen. Jedoch zeichnet sich auch hier die Tendenz ab: Wenn die Eheschließung im Ausland erfolgt, steigt das Risiko eines zwangsweise Umzuges, während dies für Eheschließungen in Deutschland deutlich seltener zutrif.

Die Frage eines dauerhaften Umzugs in das Ausland für eine Zwangsehe betrifft jedoch nicht nur diejenigen, die in Deutschland leben. Auch der umgekehrte Fall, dass insbesondere junge Frauen und Mädchen im Herkunftsland der Familie genötigt werden, in Deutschland lebende Männer mit Migrationshintergrund zu heiraten und diesen nach Deutschland zu folgen, wird viel diskutiert. Daher soll nachfolgend noch kurz der Frage nachgegangen werden, ob bzw. welche Aussagen über diese Gruppe gemacht werden können.

Zunächst wurde in der großen Beratungsstellenbefragung auch um Einschätzung dazu gebeten, wie viele der wegen Zwangsverheiratung beratenen Personen zwecks Führens einer Ehe nach Deutschland kamen. Dies wurde auf Bundesebene für 482 Personen bejaht, was bezogen auf die Gesamtfälle einen Anteil von 16% bedeutet. Entsprechende Angaben liegen in Bayern für 13 Personen vor, die Beraterinnen und Berater schätzen also, dass in 15% aller erfassten Fälle Personen nach Eheschließung zur Führung dieser Ehe nach Deutschland kamen. Da mit der Beratungsstellenbefragung jedoch nur aggregierte Daten erhoben wurden, können weitere Daten – wie beispielsweise die Frage nach dem Alter dieser Personengruppe – nicht ermittelt werden.

Mit der Falldokumentation wurden hingegen individuelle Angaben über Aufenthaltsdauer, das Alter bei der Einreise etc. erhoben. Dabei zeigt sich zunächst, dass insgesamt 59% [73%] der nicht in Deutschland geborenen Personen im Alter von unter 18 Jahren nach Deutschland einreisten, der Rest war älter als 18 Jahre.

Tabelle 3.17 Alter bei Einreise

	HÄUFIGKEIT	ANTEIL IN PROZENT
jünger als 13 Jahre	13	31,7
13 bis 15 Jahre	7	17,1
16 bis 17 Jahre	4	9,8
18 bis 20 Jahre	5	12,2
21 Jahre und älter	12	29,3
Gesamt	41	100,00

Quelle: Falldokumentation

Diese Darstellung bezieht sich jedoch auf alle Beratenen, die nicht in Deutschland geboren wurden, unabhängig vom Zeitpunkt der Eheschließung. Der Grund der Einreise wurde nicht erhoben, so dass ein Rückschluss darauf, ob sie im Zusammenhang mit der Eheschließung bzw. zum Führen einer Zwangsehe erfolgte, nicht möglich ist. Neben dem Aufenthalt in Deutschland aus familiären Gründen (§§ 27 ff. AufenthG, hier besonders der Ehegattennachzug bei volljährigen Personen bzw. der Kindernachzug bei Minderjährigen) kommen z. B. auch ein Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit (§§ 16 ff. AufenthG) oder aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 ff. AufenthG) in Betracht.

Daher kann die Anzahl derjenigen, die aufgrund einer Zwangsverheiratung im Rahmen des Ehegattennachzuges eingereist sind, nicht ermittelt werden. Um sich jedoch der Anzahl derjenigen erfassten Beratungsfälle anzunähern, bei denen dies **möglicherweise** der Fall war, wurden folgende Überlegungen angestellt:

Die Einreise zum Führen einer Ehe im Rahmen des Ehegattennachzuges kann nur dann erfolgen, wenn der Ehegatte bereits in Deutschland lebte, die Zureisende mindestens volljährig ist und die Ehe schon geschlossen wurde. Versucht man, diese Personengruppe herauszufiltern, verbleiben sehr kleine Fallzahlen: Insgesamt treffen diese Merkmale im Bundesgebiet auf 60 Beratungsfälle (8% von 805 Fällen) zu, davon der überwiegende Anteil (73%) im Alter von über 21 Jahren. In Bayern gibt es entsprechende Aussagen für 9 Personen (11% der 84 erfassten Fälle). Davon ist eine Person im Alter von 18 bis 21 Jahren, 8 Personen waren älter als 21 Jahre. Die relativ hohe Altersstruktur legt die Vermutung nahe, dass es sich hier häufig um Fälle handelt, in denen zum Zeitpunkt der Einreise die Zwangsverheiratung bereits einige Zeit zurück liegt. Es handelt sich aber insgesamt um eine sehr kleine Gruppe, über die sich keine Aussagen ableiten lassen.

Die geringe Fallzahl macht deutlich, dass kaum Daten über Personen erfasst wurden, die **möglicherweise** im Rahmen des Ehegattennachzuges zum Führen einer Zwangsehe nach Deutschland eingereist sind. Entsprechend können auch keine Aussagen darüber gemacht werden, inwieweit Zwangsverheiratungen im Rahmen des Ehegattennachzuges eine Rolle gespielt haben und folglich gesetzliche Veränderungen bei den Voraussetzungen des Ehegattennachzugs dazu beitragen könnten, Zwangsverheiratungen zu verhindern. Insgesamt stärken die erhobenen Befunde aber die Vermutung, dass gerade neu Zugewanderte, die zum Führen einer Zwangsehe nach Deutschland ziehen, generell nur schwer von Beratungs- und Schutzeinrichtungen erreicht werden.⁷

7 Vgl. dazu auch die weiteren Ausführungen in: Mirbach, T./Schaak, T./Triebel, K. (2011): Zwangsverheiratung in Deutschland, Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Opladen, Berlin, Farmington Hills, MI, S. 106 ff.

4. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Mit der Studie wurde das Wissen von Beratungsstellen über Personen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffenen sind, erhoben und systematisch ausgewertet. Dabei wird keine abschließende Antwort auf die Frage nach der Anzahl der betroffenen Personen gegeben. Dies war aufgrund der Dunkelfeldproblematik und mit der angewandten Methode nicht möglich und auch nicht Ziel der Untersuchung. Stattdessen gibt diese wichtige Anhaltspunkte zu dem Phänomen Zwangsverheiratung. Die wesentlichen Ergebnisse werden hier noch einmal kurz zusammengefasst. Prozentangaben in eckigen Klammern geben die entsprechenden Ergebnisse auf Bundesebene wieder.

Im Rahmen einer allgemeinen Befragung von Beratungs- und Schutzeinrichtungen, an der sich in Bayern 84 Einrichtungen mit unterschiedlichen Beratungsschwerpunkten beteiligten, hat sich folgendes gezeigt:

- ▶ In Bayern wurden im Jahr 2008 insgesamt 228 Personen zum Thema Zwangsverheiratung beraten, davon 6 Männer. In dieser Anzahl sind sowohl Personen enthalten, die bereits – teils auch schon vor längerer Zeit – verheiratet wurden, als auch Personen, die von einer bevorstehenden Zwangsverheiratung bedroht waren. Zudem enthält sie eine nicht zu beziffernde Anzahl an Mehrfachberatungen, wenn Menschen im Erhebungszeitraum in mehreren Einrichtungen beraten wurden.
- ▶ Von den erfassten Beratungen fanden 45 % [60 %] vor einer Zwangsverheiratung statt, 52 % [32 %] der beratenen Personen waren zum Zeitpunkt der Beratung bereits verheiratet.

Die Erhebung individueller Daten der von Zwangsverheiratung bedrohten oder betroffenen Personen erfolgte im Rahmen einer Falldokumentation. Hier wurden in Bayern die Daten von 84 beratenen Personen ausgewertet:

- ▶ 16 % [29 %] der Beratenen waren minderjährig, von diesen waren 4 Personen im Alter von 14 bzw. 15 Jahren. Der größte Anteil der Beratenen lag mit 44 % [42 %] bei den zwischen 18 und 21-Jährigen. Bis zu einem Alter von 21 Jahren waren die meisten Beratenen noch nicht verheiratet.

- ▶ Die Beratenen hatten in der Regel einen Migrationshintergrund, viele lebten jedoch bereits seit langem in Deutschland: 26 % [32 %] wurden hier geboren und 25 % [44 %] hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Von den im Ausland Geborenen – am stärksten waren hier mit 22 % [23 %] die in der Türkei Geborenen vertreten – lebten 63 % [78 %] bereits länger als fünf Jahre in Deutschland. Auch 74 % [85 %] der Eltern lebten bereits über 10 Jahre in Deutschland.
- ▶ Von den bereits Verheirateten hatten 60 % [44 %] keinen Schulabschluss, von den von einer Zwangsverheiratung Bedrohten verfügten 64 % [42 %] über einen Hochschulabschluss. Unabhängig vom Alter hatten die Verheirateten ein deutlich niedrigeres Schul- und Ausbildungsniveau als diejenigen, die noch nicht verheiratet waren, sich also vor der Zwangsverheiratung an eine Beratungsstelle wandten.
- ▶ Im Zusammenhang mit einer Zwangsverheiratung kam es häufig zu Schul- oder Ausbildungsabbrüchen: In 41 % [29 %] der Fälle wurde angegeben, dass aufgrund einer (angedrohten) Zwangsverheiratung ein Abbruch bereits erfolgt sei, 31 % [40 %] befürchteten einen Abbruch im Zusammenhang mit der Zwangsverheiratung.
- ▶ Zur Durchsetzung der Zwangsverheiratung waren mehr als die Hälfte der Beratenen körperlichen Angriffen ausgesetzt, fast ein Drittel (31 %) [27 %] wurde mit Waffen oder dem Tode bedroht, Drohungen oder Erpressungen kamen in mehr als 76 % [72 %] der Fälle zum Einsatz. Zwei Drittel der Opfer waren bereits in ihrer Erziehung familiärer Gewalt ausgesetzt. Innerhalb der Familie übten am häufigsten die Väter den Druck auf die Opfer aus (80 %) [80 %], jedoch war auch in 40 % [62 %] der Fälle die Mutter die treibende Kraft.
- ▶ 68 % [52 %] der Eheschließungen bei einer Zwangsverheiratung fanden im Ausland statt bzw. waren dort geplant. 50 % [34 %] der Beratenen sollten nach dem Willen der Familie nach der Heirat dauerhaft ins Ausland ziehen. Von den (zukünftigen) Ehegatten lebten 61 % [64 %] bis zur Eheschließung im Ausland.
- ▶ In 32 % [32 %] der Fälle sollte bzw. wurde die Eheschließung nicht vor einer staatlichen Stelle durchgeführt (werden), sondern ausschließlich in einer sozialen bzw. religiösen Zeremonie, war also nicht rechtsverbindlich.
- ▶ Nur 28 % [32 %] der Betroffenen hat sich selbst Hilfe gesucht. In gut zwei Drittel der Fälle erfolgte die Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle durch Professionelle, in 43 % [32 %] der Fälle wurden die Betroffenen nach Vermittlung durch Dritte auch selbst beraten.

5. Abbildungsverzeichnis

Tabelle 3.1	Zwangsverheiratung als Beratungsthema nach Bundesländern	14
Tabelle 3.2	Anteile der Beratungsfallzahlen nach Einrichtungsart	15
Tabelle 3.3	Zeitpunkt der Verheiratung	17
Tabelle 3.4	Verteilung der 3 Zugangstypen auf die dokumentierten Beratungen	19
Tabelle 3.5	Altersstruktur nach Geschlecht	21
Tabelle 3.6	Altersstruktur nach Status der Zwangsverheiratung	21
Tabelle 3.7	Geburtsländer der von Zwangsverheiratung Bedrohten/Betroffenen	22
Tabelle 3.8	Aufenthaltsdauer der von Zwangsverheiratung Bedrohten/Betroffenen	23
Tabelle 3.9	Staatsangehörigkeiten der von Zwangsverheiratung Bedrohten/Betroffenen	24
Tabelle 3.10	Schulabschlüsse nach Vollendung des Schulbesuchs nach Alter	26
Tabelle 3.11	Erwerbsstatus der Mütter und Väter	28
Tabelle 3.12	Arten der Gewalt zur Durchsetzung von Zwangsverheiratungen	29
Tabelle 3.13	Ort der Eheschließung und Geburtsort	31
Tabelle 3.14	Wohnort von Ehegattin/-gatte nach Ort der Eheschließung	32
Tabelle 3.15	Alter der (zukünftigen) Ehegatten	33
Tabelle 3.16	(angedrohte) dauerhafte Verbringung in das Ausland	33
Tabelle 3.17	Alter bei Einreise	35

www.zukunftsministerium.bayern.de



Aufbruch Bayern. Für Ihre Zukunft.
Im Mittelpunkt unserer Politik stehen die Menschen in Bayern. Wir stärken die Familien. Wir sorgen für beste Bildung. Wir setzen auf Innovation. Für die Arbeitsplätze von morgen. Für eine erfolgreiche und lebenswerte Heimat. Für beste Chancen überall in Bayern. www.aufbruch.bayern.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: CMS – Crossmedia Solutions GmbH, Würzburg
Bildnachweis: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und Sozialordnung, Familie und Frauen, fotolia.com
Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: Juli 2012

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbuerou@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.